

17.04.02

AS - Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Arbeit und Sozialordnung
und
des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Verordnung betreffend die Übersicht über die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitznachweise in der Seeschifffahrt (See-Arbeitszeitznachweisverordnung - See-ArbZNV)

A. Problem und Ziel

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung europäischen Rechts zum Arbeitszeitzschutz für Seeleute in Ergänzung zu den Änderungen im Seemannsgesetz durch das Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung betreffend die Übersicht über die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitznachweise, die Einzelheiten zur Form, Ausgestaltung, Sprache und Aufbewahrung der Übersichten und Nachweise enthält.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderungen führen nicht zu Mehraufwendungen.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Die Änderungen führen nicht zu Mehraufwendungen.

E. Sonstige Kosten

Keine

17.04.02

AS - Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Arbeit und Sozialordnung
und
des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Verordnung betreffend die Übersicht über die Arbeitsorganisation
und die Arbeitszeitznachweise in der Seeschifffahrt
(See-Arbeitszeitznachweisverordnung - See-ArbZNV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 17. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

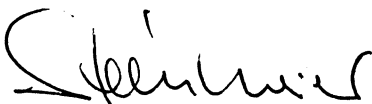
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
und von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
gemeinsam zu erlassende

Verordnung betreffend die Übersicht über die Arbeitsorganisation
und die Arbeitszeitznachweise in der Seeschifffahrt
(See-Arbeitszeitznachweisverordnung - See-ArbZNV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung betreffend die Übersicht über die Arbeitsorganisation und die
Arbeitszeitanzeige in der Seeschifffahrt
(See-Arbeitszeitanzeiungsverordnung - See-ArbZNV)***

Auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 11 und des § 101 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 143 Abs. 1 Nr. 11 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) geändert und § 101 durch Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) geändert worden sind, sowie jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und Artikel 280 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) verordnen das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Übersicht über die Arbeitsorganisation

(1) Die Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord nach § 101 Abs. 1 des Seemannsgesetzes ist nach dem Muster im Anhang I zu führen, vom Kapitän zu unterschreiben und an einem leicht zugänglichen Ort an Bord anzubringen.

(2) Die Übersicht muss enthalten:

1. den See- und Hafendienstplan für jedes an Bord beschäftigte Besatzungsmitglied,
2. a) die Höchstarbeitszeiten und die Mindestruhezeiten nach § 84a des Seemannsgesetzes,
b) die auf Grund des Seemannsgesetzes zulässigen von § 84 a abweichenden Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, sofern solche vereinbart sind, sowie die Angabe der hierfür maßgeblichen Vereinbarung,
3. die Aufgaben im Wachdienst sowie jede zu erwartende zusätzliche Arbeit und
4. für jedes Besatzungsmitglied die Gesamtstundenzahl der geplanten Arbeitszeit.

*Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten (ABl. EG Nr. L 167 S. 33).

§ 2

Arbeitszeitrachweise

(1) Die Arbeitszeitrachweise nach § 101 Abs. 2 des Seemannsgesetzes sind nach dem Muster im Anhang II jeweils für einen Monat gesondert für jedes Besatzungsmitglied zu führen.

(2) Aus dem Arbeitszeitrachweis müssen die Arbeitszeiten und die Ruhezeiten eindeutig erkennbar sein. Abweichungen von den normalerweise geltenden Arbeits- und Ruhezeiten, insbesondere Verlängerungen der Arbeitszeit nach §§ 88 bis 89a des Seemannsgesetzes, sind im Arbeitszeitrachweis in der Spalte Bemerkungen zu begründen.

(3) Der Arbeitszeitrachweis ist vom Kapitän oder der nach § 101 Abs. 3 Seemannsgesetz beauftragten Person und vom Besatzungsmitglied nach Ablauf des Kalendermonats zu unterzeichnen, um zu bestätigen, dass die täglichen Aufzeichnungen die Arbeits- und Ruhezeiten zutreffend wiedergeben.

(4) Eine Zweitschrift des ihn betreffenden Arbeitszeitrachweises eines Monats ist dem Besatzungsmitglied spätestens am dritten Arbeitstag des Folgemonats auszuhändigen. Durch die Unterschrift auf der Zweitschrift bestätigen der Kapitän oder die nach § 101 Abs. 3 Seemannsgesetz beauftragte Person und das Besatzungsmitglied die Übereinstimmung mit der Urschrift.

§ 3

Sprachenvorschrift

Die Übersicht über die Arbeitsorganisation nach § 1 sowie die Arbeitszeitrachweise nach § 2 sind in deutscher und englischer Sprache und in den weiteren Arbeitssprachen des Schiffes zu führen.

§ 4

Aufbewahrung

So lange das Schiff die Bundesflagge nach dem Flaggenrechtsgesetz führt, hat der Kapitän

1. im Falle einer Änderung der Übersicht über die Arbeitsorganisation die bisherige Fassung ab dem Zeitpunkt der Änderung und
2. die Arbeitszeitrachweise für die Besatzungsmitglieder ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung nach § 2 Abs. 3

drei Jahre an Bord des Schiffs aufzubewahren. Wird das Schiff außer Dienst gestellt oder wechselt es die Flagge, sind die Übersichten über die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitrachweise unverzüglich dem Reeder abzuliefern und von diesem für die verbleibende Verwahrungszeit aufzubewahren.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Nr. 8 des Seemannsgesetzes handelt, wer als Kapitän, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 eine Übersicht über die Arbeitsorganisation oder einen Arbeitszeitrachweis nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig abliefern.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 127 Nr. 5 des Seemannsgesetzes handelt wer als Reeder, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Satz 2 eine Übersicht über die Arbeitsorganisation oder einen Arbeitszeitrachweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Form, Ausgestaltung und Aufbewahrung der Arbeitszeitrachweise in der Seeschifffahrt vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 905) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

- (1) Die in diesem Muster verwendeten Begriffe sind in der Arbeitssprache oder den Arbeitssprachen des Schiffes und in Englisch anzugeben.
- (2) Für Auszüge aus dem IAO-Übereinkommen 180 und dem STCW-Übereinkommen siehe folgende Seite.
- (3) Unzutreffendes streichen.
- (4) Hier sind die gleichen wie die im Schiffsbesatzungszeugnis für diese dienstliche Stellung/Ränge enthaltenen Begriffe zu verwenden.
- (5) Für das Wachpersonal können unter der Rubrik „Bemerkungen“ Angaben zu der voraussichtlich für außerplanmäßige Dienste abzuleistenden Stundenzahl eingetragen werden; diese Stunden sind in die Rubrik zur Angabe der täglichen Gesamtarbeitszeit aufzunehmen.

AUSWAHL VON TEXTEN AUS DEM IAO-ÜBEREINKOMMEN 180 UND DEM STCW-ÜBEREINKOMMEN

IAO Übereinkommen 180

Artikel 5 Absatz 1	Die Arbeits- oder Ruhezeiten haben folgenden Beschränkungen zu unterliegen: a) die Höchstarbeitszeit darf nicht überschreiten: i) 14 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden, ii) 72 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen oder b) die Mindestruhezeit darf nicht unterschreiten: i) zehn Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden, und ii) 77 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen.
Artikel 5 Absatz 2	Die Ruhezeit kann in höchstens zwei Zeiträume aufgeteilt werden, von denen einer eine Mindestdauer von sechs Stunden haben muss, und der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ruhezeiten darf 14 Stunden nicht überschreiten.
Artikel 5 Absatz 6	Die Absätze 1 und 2 hindern das Mitglied nicht daran, eine innerstaatliche Gesetzgebung oder ein Verfahren anzunehmen, wonach die zuständige Stelle Gesamtarbeitsverträge genehmigen oder registrieren kann, die Ausnahmen von den festgelegten Beschränkungen gestatten. Diese Aufnahmen haben so weit wie möglich den festgelegten Normen zu folgen, können aber häufigeren oder längeren Urlaubszeiten oder der Gewährung von Ausgleichsurlaub für wachegehende Seeleute oder Seeleuten, die an Bord von Schiffen von kurzer Reisedauer arbeiten, Rechnung tragen.
Artikel 7 Absatz 1	Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nicht so auszulegen, als würde dadurch das Recht des Kapitäns eines Schiffes beeinträchtigt, von einem Seemann die Leistung der Arbeitszeiten zu verlangen, die für die unmittelbare Sicherheit des Schiffes, der Personen an Bord oder der Ladung oder zur Hilfeleistung für andere Schiffe oder Personen, die sich in Seenot befinden, erforderlich sind.
Artikel 7 Absatz 3	Sobald es nach Wiederherstellung der normalen Situation praktisch möglich ist, hat der Kapitän sicherzustellen, dass alle Seeleute, die während einer planmäßigen Ruhezeit Arbeit geleistet haben, eine ausreichende Ruhezeit erhalten.

STCW-Übereinkommen

Abschnitt A-VIII/1 des STCW-Codes (Normen)

1. Allen Personen, die als Wachoffiziere oder als Schiffsleute, die Brückenwache gehen, zum Dienst eingeteilt sind, müssen während eines jeden Zeitraums von 24 Stunden mindestens 10 Stunden Ruhe zugestanden werden.
2. Die Ruhephasen dürfen in höchstens zwei Zeiträume aufgeteilt werden, von denen eine mindestens 6 Stunden umfassen muss.
3. Die Vorschriften bezüglich der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Ruhepausen brauchen im Notfall, bei Übungen oder unter sonstigen vordringlichen betrieblichen Bedingungen nicht eingehalten zu werden.
4. Ungeachtet der Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 kann der Mindestzeitraum von 10 Stunden auf mindestens 6 aufeinanderfolgende Stunden reduziert werden, vorausgesetzt, dass sich eine solche Herabsetzung nicht über mehr als zwei Tage erstreckt und mindestens 70 Stunden Ruhe in jedem Zeitraum von sieben Tagen gewährleistet sind.
5. Die Verwaltungen müssen dafür Sorge tragen, dass Wachpläne an den Stellen angebracht werden, die leicht zugänglich sind.

Abschnitt B-VIII/1 des STCW-Codes (Anleitung)

3. Bei der Anwendung von Regel VIII/1 sollten die nachstehenden Gegebenheiten berücksichtigt werden:

1. In den Vorschriften über die Verhütung von Ermüdung sollte sichergestellt werden, dass keine übermäßige oder unvernünftige Gesamtarbeitszeit geleistet wird. Insbesondere sollten die in Abschnitt A-VIII/1 aufgeführten Mindestruhepausen so ausgelegt werden, dass darunter nicht zu verstehen ist, dass die gesamte andere Zeit für Wachdienst oder andere Pflichten aufgewendet werden kann;
2. die Häufigkeit und die Länge der Ruhepausen sowie die Gewährung von Ausgleichsurlaub sind wesentliche Faktoren, um zu verhindern, dass es zu zunehmender Ermüdung über einen längeren Zeitraum kommt;
3. die Vorschriften für Schiffe, die sich auf kurzen Seereisen befinden, können variiert werden, vorausgesetzt, dass besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

STANDFORMMUSTER FÜR DIE ÜBERSICHT ÜBER DIE ARBEITSZEITEN UND RUHEZEITEN VON SEELEUTEN ⁽¹⁾

Seite 1 von 2 Seiten

Name des Schiffs: _____ IMO-Nummer (falls vorhanden) _____ Flagge des Schiffs: _____
Seemann (vollständiger Name): _____ Dienstliche Stellung/Rang: _____
Monat und Jahr: _____ Wachmann ⁽²⁾ ja ☐ nein ☐

Übersicht über die Arbeits-/Ruhezeiten ⁽³⁾

Bitte kennzeichnen Sie die Arbeits- oder Ruhezeiten ggf. mit einem „X“ oder verwenden Sie eine durchgehende Pfeillinie.

BITTE FÜLLEN SIE DIE UMSTEHENDE TABELLE AUS

Für dieses Schiff gelten die nachstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und/oder Tarifverträge über die Begrenzung der Arbeitszeiten oder Mindestruhezeiten _____

Ich bestätige, dass die Übersicht die Arbeits- bzw. Ruhezeiten der betroffenen Seeleute korrekt wiedergibt.

Name des Kapitäns oder der vom Kapitän zur Unterzeichnung dieser Übersicht ermächtigten Person: _____

Unterschrift des Kapitäns oder der hierzu ermächtigten Person: _____ Unterschrift des Seemanns: _____

Dem Seemann ist eine Zweitschrift dieser Übersicht auszuhändigen.

Dieses Formular ist gemäß den vom

_____ (Name der zuständigen Behörde)

aufgestellten Verfahren zu prüfen und zu bestätigen

⁽¹⁾ Die in dieser Mustertabelle enthaltenen Angaben sind in der Arbeitssprache oder den Arbeitssprachen des Schiffs und in Englisch zu machen.

⁽²⁾ Ggf. mit ✓ bestätigen.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen

(1) Auszufüllen und zu verwenden gemäß den von den zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen des Übereinkommens über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, 1996 (Übereinkommen 180), vorgegebenen Verfahren.

(2) Um die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen des Übereinkommens über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, 1996 (Übereinkommen 180), und des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) in seiner geänderten Fassung sicherzustellen, können sich zusätzliche Berechnungen und Überprüfungen als erforderlich erweisen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der Anpassung des deutschen Rechts an die Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten (Seeleute-Arbeitszeitrichtlinie - ABl. EG Nr. L 167 S. 33). Sie ergänzt das Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze, mit dem die o.g. Richtlinie sowie die Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind (Horizontal-Richtlinie - ABl. EG Nr. L 195 S. 41) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Mit der Umsetzung der beiden EG-Richtlinien werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens 180 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) geschaffen. Dieses Übereinkommen gilt für alle Seeschiffe in der gewerblichen Seeschifffahrt. Nach Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens sind seine Bestimmungen auf die gewerbliche Seefischerei anzuwenden, soweit dies praktisch möglich ist. Dieser Regelung folgend gelten die Vorschriften der Verordnung auch für die Seefischerei.

Um die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen überwachen zu können sieht die Seeleute-Arbeitszeitrichtlinie vor, dass auf jedem Schiff die Arbeitsorganisation an Bord anzuschlagen ist und Arbeitszeitznachweise zu führen sind, aus denen gesondert für jedes Besatzungsmitglied die täglichen Arbeits- und Ruhezeiten zu ersehen sind. Die Verordnung ergänzt die diesbezüglichen Vorschriften in § 101 des Seemannsgesetzes (SeemG).

Die Verordnung berücksichtigt die von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der International Maritime Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. bis 23. Januar 1998 erarbeiteten „Richtlinien für die Erarbeitung von Übersichten für die Arbeitsorganisation der Seeleute an Bord und von Mustern für Verzeichnisse der Arbeits- oder Ruhezeiten der Seeleute“.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift regelt, dass die an einem leicht zugänglichen Ort an Bord anzubringende Übersicht über die Arbeitsorganisation entsprechend dem von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der International Maritime Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation entwickelten Muster zu führen ist. Schon jetzt ist dieses Muster Bestandteil von Gemeinschaftsrecht. Es ist in Anhang I der Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelungen für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen (Durchsetzungsrichtlinie - ABl. EG Nr. L 14 S. 29), enthalten. Diese Richtlinie trifft Regelungen zur Überprüfung aller Seeschiffe, die die Häfen der Mitgliedstaaten anlaufen, unabhängig von dem Staat, in dem sie eingetragen sind. Die Verwendung dieses internationalen Musters auch für Seeschiffe, die unter deutscher Flagge fahren, ermöglicht die Vergleichbarkeit weltweit. Dies trägt dazu bei, die Sicherheit auf See zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Das Muster ist als Anhang I Teil der Verordnung. Die Übersicht soll die voraussichtlichen täglichen Arbeits- oder Ruhezeiten, die für alle Seeleute an Bord des jeweiligen Schiffes vorgesehen sind, tabellarisch darstellen. Sie gibt den Beschäftigten einen Überblick über die tägliche und wöchentliche Regelarbeitszeit, die von Ausnahmefällen abgesehen, auf See und im Hafen von ihnen erwartet werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt, dass die auf jedem Schiff zu führenden Arbeitszeitrachweise entsprechend dem von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der International Maritime Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation entwickelten Muster zu führen sind. Dieses Muster ist ebenfalls Bestandteil der Durchsetzungsrichtlinie. Das Muster ist als Anhang II Teil der Verordnung.

Die Nachweise über die Arbeits- und Ruhezeiten sind eine wesentliche Grundlage für die Arbeitsschutzbehörden um die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung zu überwachen. Die Arbeitszeitrachweise sind so auszufüllen, dass Arbeitszeiten und Ruhezeiten auch in Abgrenzung zu sonstigen arbeitsfreien Zeiten (gesetzliche Urlaubstage, Krankheitstage, Ruhepausen) eindeutig erkennbar sind. In der Spalte Bemerkungen ist der Grund für Abweichungen von den normalerweise geltenden Arbeits- und Ruhe-

zeiten, insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit in Notfällen (§ 88) und sonstigen Fällen nach §§ 89 und 89a anzugeben. Um unzutreffende Eintragungen zu vermeiden, regelt die Vorschrift, dass die Richtigkeit der Aufzeichnungen vom Kapitän bzw. einer von ihm beauftragten Person sowie von dem Besatzungsmitglied monatlich schriftlich zu bestätigen ist. Dem Besatzungsmitglied ist eine unterschriebene Zweitschrift auszuhändigen

Zu § 3

Nach der Seeleute-Arbeitszeitrichtlinie sind die Übersicht über die Arbeitsorganisation sowie die Arbeitszeitrachweise in den Arbeitssprachen des Schiffes und in englischer Sprache zu führen. Dem entsprechend wird für Schiffe unter der Bundesflagge die Führung der Aufzeichnungen in deutscher und englischer Sprache sowie in den weiteren Arbeitssprachen des Schiffes vorgeschrieben.

Zu § 4

Die Arbeitszeitrachweise sollen nach § 102 Abs. 1 SeemG mindestens in Abständen von drei Jahren von den Arbeitsschutzbehörden geprüft werden. Um eine ordnungsgemäße Prüfung sicher zu stellen, hat der Kapitän die Übersichten über die Arbeitsorganisation sowie die Arbeitszeitrachweise drei Jahre an Bord des Schiffs aufzubewahren. Wird das Schiff außer Dienst gestellt oder wechselt es die Flagge, geht die Aufbewahrungspflicht auf den Reeder über.

Zu § 5

Die Bestimmung enthält Bußgeldvorschriften für Verstöße des Kapitäns oder des Reeders gegen diese Rechtsverordnung.

Zu § 6

Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung zeitnah zu den materiellen Änderungen des Seemannsgesetzes in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung tritt die

Verordnung über die Form, Ausgestaltung und Aufbewahrung der Arbeitszeitznachweise in der Seeschifffahrt vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 905) außer Kraft.

C. Kosten

Durch die Rechtsverordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

D. Preiswirkungsklausel

Mit nennenswerten zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft ist nicht zu rechnen. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.